



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 29. März 2003

Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. März 2003 S. 87

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen zweier Vermessungsgenehmigungen S. 91 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 92 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 92 – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure S. 92

Bekanntmachungen

Antrag des Landwirtes Dirk Börter-Gerwin, Auf dem Bemberg 9, 45529 Hattingen, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage in 45529 Hattingen, Auf dem Bemberg 9, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 92

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest am 2. April 2003 S. 93 – Antrag der Firma Interseroh Holzkontor NRW GmbH auf Genehmigung zur Änderung der Aufbereitungsanlage für Altholz und Sperrmüll auf dem Werksgelände des Lippewerkes in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 93 – Verlust eines Dienstaussweises S. 94 – Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstaussweises S. 94 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 94 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 94 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 94 + S. 95 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 95 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 95 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 96

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

179. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. März 2003

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote

- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Vertragsvorbehalt
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Aufgrund

des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW¹ wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW² verordnet:

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Landesjagdgesetz NRW (LJG-NW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in den Städten Geseke und Rüthen das Gebiet „Eringerfelder Wald-Süd“ in einer Größe von ca. 211 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Eringerfeld, Oestereiden und Langenstraße.

Es handelt sich um Teilbereiche der Waldflächen des Eringerfelder Waldes südlich der Autobahn BAB A 44, in den Abgrenzungen der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen DE 4416-302 „Eringerfelder Wald und Prävenholz“, westlicher Teilbereich Eringerfelder Wald, Teilflächen im Kreis Soest.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden Ausschnitten aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte).

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung³ überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes mit artenreichen Buchenwäldern unter weitest möglicher Schonung, bzw. Förderung der entspr. Krautschicht, insbesondere der Orchideenbestände sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Grünland- und Gewässerbiotope. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
- naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte,
- stehende und fließende Gewässer mit tlw. temporär trockenfallenden Bachabschnitten

b) von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie⁴ aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft⁵.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (9130) (prioritär)

Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf

die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie⁶ bezieht:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, periodisch Wasser führenden Fließgewässers (Schledde, Trockental als ein besonderes geomorphologisches Element), der orchideenreichen Wälder

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege.

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten,

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz⁷ in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswassergesetz⁸ nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen,

³ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

⁵ Grundlage dieser beispielhaft aufgelisteten Arten sind die/ist der jeweils gültige Standarddatenbogen.

⁶ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. 223 vom 13. 8. 1997 S. 9).

⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. 11. 1996 (BGBl. I 1996 S. 1695) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁸ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung.

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen.
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen,
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist,
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune,
11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen.
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung,

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.
Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen,
 14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen.
Unberührt bleiben die zwischen den unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze,
 15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
 16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen,
 17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung,
 18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren.
Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung,
 19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der unter § 2 (1) 1 b genannten Lebensräume führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.

- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Forst- und Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart.
- (2) Verboten ist jedoch,
- die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland (mit Ausnahme der EU-Stilllegungsflächen),
 - die Durchführung von Pflegeumbrüchen, ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde,
 - Dränagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen,
 - die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken,
 - Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören,
 - Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören,
 - Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,
 - bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern.
Unberührt bleibt die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- (3) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart.
- (2) Verboten ist jedoch,
- die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
 - den Erhaltungszustand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Biotope durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Näheres regelt der Waldpflegeplan gemäß Abs. 4,
 - die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen,

- d) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen.

Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,

- Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,
- die Bodengestalt zu verändern,
- bauliche Anlagen zu errichten mit Ausnahme ortsüblicher Forstkulturzäune.

Unberührt bleibt die Anlage und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Düngemittel auszubringen.

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- (3) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Waldbiotope führen können.
- (4) Auf der Grundlage dieser Verordnung wird für das Schutzgebiet ein Waldpflegeplan für eine langfristige Waldentwicklung erarbeitet.
- (5) In über 100-jährigen Nadelwald- oder über 140-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- oder Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Schutzgebiet zu belassen. Einzelheiten werden im Waldpflegeplan gemäß Abs. 4 bestimmt.
- (6) Die Entnahme von Totholz aus den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Waldbiotopen bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Näheres regelt der Waldpflegeplan gemäß Abs. 4.
- (7) Die Umwandlung von Nadelwaldbestockung ist vorrangig vorzusehen auf Bruchwaldstandorten in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 7

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) Verboten ist jedoch,
- Wild zu füttern, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,

- b) Wildäcker anzulegen,
- c) Wild auszusetzen,
- d) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

Unberührt bleibt die Ausbildung von Jagdhunden des Jagdeigentümers oder Jagdpächters.

- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.
4. auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, für die im Einvernehmen mit den Eigentümern vertragliche Regelungen getroffen werden, treten die Regelungen der §§ 5 und 6 für die Dauer der Vertragslaufzeit außer Kraft.

§ 9

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 des Landschaftsgesetzes.

§ 10

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 12

Vertragsvorbehalt

Die land- und forstwirtschaftlichen Regelungen gelten nicht, soweit in einer vertraglichen Vereinbarung ge-

mäß § 48 c Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten andere Regelungen getroffen werden.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Arnsberg, den 12. März 2003

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)

(2101)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2003, S. 87

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

180.

Erlöschen

zweier Vermessungsgenehmigungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 3. 2003
33.2416

Der Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Winfried Rose in Olpe hat mit Wirkung vom 31. 12. 2002 auf seine Zulassung verzichtet. Damit sind die Herrn Rose mit Verfügungen vom 29. 7. 1992 und vom 10. 10. 1994 - 33.2416 - erteilten Vermessungsgenehmigungen für den Ing. (grad.) Helmut Dummer und für den Dr.-Ing. Franz Hilger erloschen.

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2003, S. 91